

Verschärfter Datenschutz

Lange Zeit galt Japans Datenschutzgesetz als vergleichsweise lasch – jetzt wird es verschärft, auch um mit den neuen Regeln in Europa mitzuhalten.

Von Mikio Tanaka



Unternehmen engagieren Privatdetektive um an Informationen zu kommen und tauschen leichtfertig Kundendaten aus. Was wie die Einleitung eines Wirtschaftskrimis klingt, war in Japan noch bis zur Jahrtausendwende nicht selten. Erst das vollständige Inkrafttreten des geltenden Gesetzes zum Schutz von persönlichen Daten von 2003 schaffte ein Bewusstsein für das Problem des zu schwachen Datenschutzes. Mit der Fortentwicklung der Informationsgesellschaft wurde das Gesetz 2015 umfassend reformiert, auch um ein Gleichgewicht zu den Rechtssystemen anderer Staaten, unter anderem der EU, zu erreichen. Das neue Gesetz wird nun am 30. Mai 2017 vollständig in Kraft treten.

Erweiterter Geltungsbereich

Im neuen Gesetz wurde zunächst der Geltungsbereich erheblich erweitert. Unter dem alten Gesetz galten die Regelungen nicht für Unternehmen, die persönliche Daten von nicht mehr als 5.000 Personen verwalten. Diese Einschränkung wurde nun aufgehoben, so dass auch kleine Unternehmen unter die Regelung fallen. Ebenso erweitert wurde die Definition der „persönlichen Daten“ und Informationen zu beispielsweise Reisepassnummer oder Fingerabdrücken darin aufgenommen.

Unternehmen und Organisationen dürfen erhaltene persönliche Daten weiterhin ohne Zustimmung des Betroffenen erfassen. Neu eingeführt wurde jedoch der Begriff der „zu berücksichtigenden persönlichen Daten“, unter welchen unter anderem die Religion, Krankengeschichte oder auch das Strafregister einer Person fallen. Die Erfassung von sensiblen Daten, die dieser Kategorie zugehören, ist bis auf bestimmte Ausnahmen ohne Zustimmung des Betroffenen verboten.

Für die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte müssen Unternehmen *prinzipiell* eine Zustimmung des Betroffenen einholen. Wenn eine mögliche Weitergabe jedoch im Vorfeld mitgeteilt oder auch lediglich erkennbar gemacht wurde und dieser nicht widersprochen wurde, kann dies als Zustimmung angesehen werden. Mit dieser, auch als „opt-out“ bekannten, Regelung wurde Rücksicht unter anderem auf das Listbroker-Geschäft genommen. Bezüglich sensibler Daten werden jedoch keine Ausnahmeregelungen anerkannt. Zudem ist eine Meldung beim Ausschuss für den Schutz persönlicher Daten erforderlich, um opt-out-Verfahren nutzen zu können.

Vorsicht bei der Datenweitergabe

Bei einem grenzüberschreitenden Datentransfer an Dritte im Ausland ist prinzipiell die Zustimmung des Betroffenen nötig. Allerdings wird eine solche Weitergabe als analog zur Weitergabe innerhalb Japans betrachtet, wenn die Daten entweder an Länder weitergegeben werden, deren Schutzniveau durch den Datenschutzausschuss als dem Niveau in Japan entsprechend anerkannt wird, oder an Parteien weitergegeben werden, die über Systeme zum Umgang mit persönlichen Daten verfügen, die die vom Datenschutzausschuss vorgeschriebenen Kriterien erfüllen.

Um die unangemessene geschäftliche Nutzung von Big Data, einschließlich persönlicher Daten, zu verhindern, fordert das neue Gesetz eine Anonymisierung gesammelter Daten, so dass die Identität der Person nicht rekonstruiert werden kann. Die so modifizierten Daten fallen dann unter die im neuen Gesetz festgelegten Regelungen zum Umgang mit „anonymisierten Daten“.

Weiterhin sind bestimmte Formen der Weitergabe persönlicher Daten strafbar geworden. Wenn ein (auch bereits ausgeschiedener) Direktor oder Mitarbeiter eines Unternehmens Datenbanken mit persönlichen Daten weitergibt oder stiehlt, um sich oder Dritte ungerechtfertigt zu bereichern, wird dies mit einer Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit für bis zu ein Jahr oder mit einer Geldstrafe von bis zu 500.000 Yen geahndet. Wenn es

sich bei den Daten darüber hinaus um Betriebsgeheimnisse handelt, gilt dies dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) zufolge als „Erwerb von Betriebsgeheimnissen“ und wird noch schärfer bestraft: Hier kann eine Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit von bis zu zehn Jahren oder eine Geldstrafe von bis zu 20 Millionen Yen verhängt werden. Da es jedoch nicht einfach zu beweisen ist, ob es sich bei den betroffenen Daten um Betriebsgeheimnisse handelt, könnte es in Zukunft auch möglich sein, in Form eines „Plan B“ als UWG unklare Fälle als Verstoß gegen das neue Datenschutzgesetz zu bestrafen – auch wenn die Absicht einer „ungerechtfertigten Bereicherung von sich selbst oder Dritten“ auch nicht leicht nachweisbar ist.

Ausrichtung an der EU

Derzeit verfügen alle EU-Mitgliedsstaaten über eigene nationale Datenschutzgesetze, die auf der Richtlinie 95/46/EG basieren. Am 25. Mai 2018 soll die Richtlinie durch die EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 ersetzt werden, in welcher die Inhalte vereinheitlicht und verschärft wurden. Die Verordnung enthält strikte Regelungen hinsichtlich der Übermittlung von Daten an Drittländer außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums. Für japanische Tochtergesellschaften in Europa gibt es diverse Situationen, in denen die Übermittlung von Daten an die Muttergesellschaft in Japan erforderlich ist, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Personalverwaltung, gruppenweit gültigen Compliance-Regelungen oder der Kronzeugenregelung bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht. Da die neue EU-Verordnung bei Verstößen scharfe Sanktionen wie Geldbußen von theoretisch bis zu 20.000.000 Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu vier Prozent seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs vorsieht, fühlt sich manch japanisches Unternehmen bedroht. Die Verordnung besagt jedoch, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland vorgenommen werden darf, wenn die Kommission beschlossen hat, dass dieses ein angemessenes Schutzniveau bietet (§45). Die Verschärfung der Datenschutzrechte in Japan zielt daher unter anderem auch darauf ab, die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung der EU-Verordnung zu erfüllen. Die Regelungen betreffen nicht nur die Übermittlung persönlicher Daten von europäischen Tochtergesellschaften an die japanische Muttergesellschaft, sondern haben auch Auswirkungen auf die Datenübermittlung von deutschen Muttergesellschaften an ihre japanischen Tochtergesellschaften. Im Januar 2017 hat die Europäische Kommission angekündigt, zu prüfen, ob die Ausnahmeregel für Japan gelten wird. Es bleibt abzuwarten, wie die Europäische Kommission entscheiden wird. ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com

Vorsicht in der Rushhour!

Ein kleiner Tipp für Trolley-Benutzer

Von Mikio Tanaka



Flickr/AlexanderOlm

Das Gedränge auf den Tokyoter Bahnhöfen versetzt deutsche Geschäftsreisende beim ersten Japanbesuch sicher in Erstaunen. Im Gegensatz zur dezentralen Struktur in Deutschland konzentriert sich in Japan alles auf Tokyo. Der größte Bahnhof Japans, Shinjuku, hält mit durchschnittlich 3,6 Millionen Passagieren pro Tag sogar einen Guinness-Weltrekord. Das entspricht in etwa der gesamten Bevölkerung Berlins.

Wer auf solch überfüllten Bahnhöfen unvorsichtig ist, läuft nicht nur Gefahr, sich zu verlaufen, sondern findet sich unter Umständen sogar vor Gericht wieder: In seiner Entscheidung vom 24. April 2015 verurteilte das Tokyoter Regionalgericht einen Fahrgast zur Zahlung von 1,03 Millionen Yen (etwa 8.500 Euro) Schadensersatz. Der beklagte Fahrgast hatte mit seinem Trolley einem anderen Fahrgast beim Vorbeigehen am Bein getroffen, so dass dieser stolperte und sich ein Bein brach. In dem Urteilsspruch hieß es: „Wer als Fußgänger an hochfrequentierten Orten wie Bahnhöfen Trolleys verwendet, ist verpflichtet darauf zu achten, andere Fußgänger nicht durch den Trolley zu behindern“.

Besonders im dichten Gedränge der Tokyoter Rushhour sind Trolleys für andere Fahrgäste kaum zu sehen. Auch ausländischen Geschäftsleuten und Reisenden wird daher empfohlen, Gepäck nah bei sich zu halten und wenn möglich aufzustellen. Der oben genannte Fall ereignete sich am Bahnhof Kichijoji, einem eher ruhigen Bahnhof in einem Wohngebiet. An größeren Bahnhöfen ist daher gerade während der Stoßzeiten besondere Vorsicht geboten. ■